

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wahlen in den Senat werden fortgesetzt:

Siebenzehnter Canton: Tessin.

B. Rusconi, Mitglied der Tagsatzung, wird im dritten Stimmenmehr mit 30 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Farina, Mitglied der Tagsatzung 22; Rusconi 13; Cagliani, Gesetzgeb. Rath 10; Marcacci, Gesetzgebungs Rath 6; Franzioni, Oberr. 2; Aug. Magonia von Bellinz 1; Marca, Mitglied der Tagsatzung 1; Rusca, Mitglied der Tagsatzung 1 Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Rusconi 22, Farina 19, Cagliani 9, Marcacci 5 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Rusconi 30, Farina 17, Cagliani 7 Stimmen.

Der B. Rusconi erklärt mündlich, seine Ernennung nicht annehmen zu können.

Achtzehnter Canton: Appenzell.

B. Zollikofer, Mitglied der Verw. Kammer, wird im vierten Stimmenmehr mit 32 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Bolt, Mitglied der Tagsatzung 13; Rütli, Mitglied der Tagsatzung 11; Graf, B. Rath 7; Zuber, Obereinnehmer 5; Zollikofer 5, Mittelholzer, B. Rath 4; Falk, Ersen. 8; Krus, Mitglied der Tagsatzung 1; Zellweger, gew. Mitglied der Tagsatzung 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Bolt 20, Rütli 10, Falk 10, Graf 7, Zollikofer 6, Mittelholzer 4, Zuber 1, Stimmen.

(Bolt erklärt, daß ihm die Stelle anzunehmen unendlich wäre.)

Drittes Stimmenmehr: Zollikofer 20, Rütli 11, Graf 11, Falk 10, Mittelholzer 4, Bolt 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Zollikofer 32, Graf 10, Falk 6, Mittelholzer 6, Rütli 5 Stimmen.

Neunzehnter Canton: Schaffhausen.

B. Müller, Mitglied der Tagsatzung, wird im fünften Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Stokar, Mitgl. der Tagsatzung 25; Müller 10; Pfister b. Goldst 9; Pfister, Obereinnehmer 7; Stokar, Gesetzgebungs Rath 4; Stimmen, Ersen. 1, Stimmen.

(Stokar erklärt mündlich, die Ernennung nicht annehmen zu können.)

Zweytes Stimmenmehr: Pfister b. Goldst 16, Pfister, Obereinnehmer 11, Müller 12, Stokar, Gesetzgeb. Rath 11 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Stokar, Gesetzgebungs-

Rath 15; Müller 14; Pfister b. Goldst 14; Pfister, Obereinnehmer 13 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Müller 25; Stokar, Gesetzgebungs Rath 20; Pfister b. Goldst. 13 Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr: Müller 33; Stokar, Gesetzgebungs Rath 17 Stimmen.

Der B. Müller erklärt mündlich seine Ernennung nicht annehmen zu können.

Man schreitet nun zu den nicht mehr an Cantone gebundenen elf übrigen Senatswahlen.

Erste Wahl: B. Meyer, Justizminister, wird im zweiten Stimmenmehr mit 39 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Meyer 26; Koch, Dep. 8; Zimmermann, Volk. Rath 4; Wyttenbach, Gesetzgeb. Rath 4; Füssli, Gesetzgebungs Rath 3; Widour, Dep. 1; Wieland, Dep. 1; Secretan, Dep. 1; Haller, Erminister 1; Marca, Dep. 1; Duveluz, Deput. 1; Augustini, Dep. 1; Lasechere, Dep. 1; Mürger, Dep. 1; Tilmann, Advoc. 1.

Zweytes Stimmenmehr: Meyer 39, Koch 9, Wyttenbach 2, Füssli 2, Zimmermann 1, Secretan 1, Stimmen.

Zweite Wahl. B. Zimmermann, Mitglied der Tagsatzung, wird im vierten Stimmenmehr mit 28 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Zimmermann 18; Koch, Dep. 9; Wyttenbach, Gesetzgebungs Rath 7; Füssli, Gesetzgebungs Rath 7; Widour, Dep. 3; Wieland, Dep. 2; Dolder, Volk. Rath 1; Weber, Dep. 1; Wegmann, Dep. 1; Marca, Dep. 1; Secretan, Dep. 2; Grafenried, Dep. 1; Bogoß, Minister 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Zimmermann 24, Wyttenbach 11, Füssli 10, Koch 9, Wieland 1 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Zimmermann 27, Wyttenbach 15, Koch 8, Füssli 7 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Zimmermann 28, Wyttenbach 18, Koch 8 Stimmen.

Gesetzgebender Rath, 18. September.

Präsident: Lütthard.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizei-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Volk. Rath die beiliegend wieder zurückkommende Bittschrift des B. Friedrich Waser von Kirchenthurnen C. Bern übersendet, worin er sich beschwert, daß die Verw. Kammer

und der Volkz. Rath ihm die Erlaubniß zur Fortsetzung einer der dortigen Gemeinde durch ein Decret vom 15. August 1798 bewilligten Wirthschaft verweigert habe. Der Volkz. Rath steht nicht an, Ihnen B. G. den verlangten Bericht hierüber zu geben.

Durch das Gesetz vom 20. Winterm. 1800 ist eine allgemeine Revision aller Wirthschaften verordnet und dabey vorgeschrieben worden, daß bey den zu ertheilenden Bewilligungen, außer der Untersuchung über die Schicklichkeit der Gebäude, auf das Bedürfniß der Gegend Rücksicht genommen werden solle. Nur die Wirthschaften, die bereits vor Umänderung der vor- maligen Verfassungen ein Wirthschaftsrecht besaßen, sollten zufolge des Gesetzes ohne überzählige Gründe nicht eingezogen werden.

In Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften hat die Verwaltungskammer von Bern den B. Waser in seinem Begehren um die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Taverne-Wirthschaft abgewiesen, und der Volkz. Rath hat, nachdem auf eine Bittschrift des Petenten vom 29. April eine nochmalige Untersuchung vorgegangen war, diese Entscheidung durch einen Beschluß vom 30. Juni bestätigt, weil Kirchenthurnen kein beträchtlicher Ort ist, und im nahe gelegenen (keine Viertelstunde entfernten) Mühlethurnen, dem Hauptorte des Distrikts, eine Taverne-Wirthschaft ist; außerdem in der Nähe dieses kleinen Pases in allen Dörfern von Stund zu Stund sich Tavernen-Wirthschaften befinden, und in dieser Gegend keine Jahrmärkte gehalten werden.

In Rücksicht des von den gesetzg. Räten ertheilten Decrets vom 15. August 1798 ist zu bemerken, daß damals, weil noch keine Competenzen der verschiedenen Behörden bestimmt waren, eine Menge von Gegenständen vor die Gesetzgebung gelangten, die gar nicht dahin gehörten, und daß jenes Decret nur bedingt ist, indem es darinn ausdrücklich heißt: „Es sey beschloffen, einstweilen unter dem gewohnten Vorbehalt der Gemeinde Thurnen zu erlauben, ein Wirthshaus errichten zu dürfen, in Erwartung eines allgemeinen Gesetzes über diesen Gegenstand.“ Deswegen glaubte der Volkz. Rath auch nicht, daß diese Wirthschaft eine Ausnahme von der allgemeinen Regel seyn solle. Er überläßt aber Ihrer Weisheit B. G. hierüber das Gutfindende zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Ihrem Decretsvorschlage vom 5. Herbstm., wodurch der Dorfschaft Corcelles bewil-

ligt werden soll, sich von der Gem. Peterlingen zu sondern, scheint dem Volkz. Rath der erste Artikel nicht bestimmt genug ausgedrückt, und der Sinn des deutschen Textes mit jenem des französischen nicht vollkommen übereinstimmend. In jenem wird gesagt, daß es der Dorfschaft Corcelles, die mit der Gemeinde Peterlingen bisher in eine Civildgemeinde vereinigt war, gestattet sey, sich von dieser zu trennen; und der französische Text spricht von einer mitbürgerlichen Vereinigung (reuni-en combourgeoisie). Zur Berichtigung dieser zwey verschiedenen Ausdrücke glaubt der Volkz. Rath, daß es nöthig sey, die Trennungsart genau zu bestimmen, und die Bevollmächtigung zur Theilung der bisher gemeinschaftlich besessenen Gemeindgüter auf eine Weise aufzustellen, die weder einen Zweifel noch ein Mißverständniß zulassen könnte. Demnach schlägt Ihnen B. G. der Volkz. Rath vor, den ersten Artikel des Decrets im französischen Texte auf folgende Art zu bestimmen:

„Il est permis au village de Corcelles jusqu'à reuni-en combourgeoisie avec la commune de Payerne, de s'en séparer et de proceder en consequence aux partage des biens communaux possedes indivisement par ces deux communes.“

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Joh. Boiren, gebürtig von Malpatrien im Piemont, zu Lyon angesessen, wurde in Thun auf einer Beutelschneiderei ertappt, seines Zeugnens ungeachtet der That überwiesen, und von dem Cantonsgericht Oberland zweyinständig unter dem 16. May 1800 zu 4jähriger Einsperungsstrafe verurtheilt. Nachdem er diese Strafe nun über ein Jahr ausgestanden hat, bittet er, daß ihm der noch übrige Theil derselben in eine Verbannung aus Helvetien verwandelt werde.

Wenn der Volkz. Rath bedenkt, daß Joh. Boiren nach der ganzen Strenge des §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, obchon derselbe nur von Diebstählen an Feldgeräthschaften und öffentlich ausgestellten Sachen redet, und der Beutelschneideren in dem ganzen Penalcode nirgend ausdrücklich Erwähnung geschieht, daß das Gestohlene unschädlich wieder erstattet wurde, daß Boiren ein Fremder ist, dessen Unterhalt dem Staate zur Last fällt, und daß ihm durch die Bannisation alle Mittel benommen werden, diesem Staate fernerhin zu schaden, so fühlt sich der Volkz. Rath geneigt, das Begehren des Bittstellers bey Ihnen B. G. zu unterstützen, und schlägt Ihnen

demnach, unter Zusendung sämtlicher Akten, vor, seine Strafe in eine Verbannung aus ganz Helvetien zu verwandeln.

Der Rath beschließt, über dieses Begehren nicht einzutreten.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeindskammer von Noreaz im Distrikt Vevy findet Ihr Gesetz vom 4. Juli hiezu nicht bestimmt und deutlich genug, möchte daher den unehelichen Sohn ihres verstorben. Mitortsbürgers Guisard nicht in das Gemeindsbürgerrecht aufnehmen, und fragt an: wann dies Gesetz seinen Anfang nehme?

Die Gemeindskammer von Enney im Distr. Greys findet hingegen dieses Gesetz ganz deutlich, und sie weiß ganz bestimmt, daß jedes uneheliche Kind ohne Unterschied die Ortsbürgerrechte seines Vaters habe und haben solle.

Diese Gemeindskammer möchte aber von Ihnen wissen, wie es mit den ehelichen oder unehelichen Kindern solcher Väter oder Mütter soll gehalten werden, welche von einem Ortsbürger außer der Ehe sind erzeugt worden, bereits aber verstorben sind und somit nie das Ortsbürgerrecht genossen haben.

B. G. Sie werden sich erinnern, daß die Vollziehung Ihnen bereits angerathen hatte, auch dergleichen Kinder zum Ortsbürgerrecht ihrer Großeltern zu verhelfen; Sie fanden aber die Sache zu bedenklich, und wollten gesittlich nichts darüber verfügen, hiezu mit die Sache in statu quo verbleiben lassen.

Ihre Commission, die das Gesetz vom 4. Heumon. hiezu ebenfalls deutlich und bestimmt findet, und keine Gründe kennt, um Ihnen das Eintreten in die von der Gemeinde Enney aufgeworfene Frage anzurathen, hat die Ehre Ihnen vorzuschlagen, beyde Petitionen zu Handhabung des Gesetzes der Vollziehung zu übermachen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Heinrich Weber von Ormatingen, Bandfabrikarbeiter in Basel, und seine Ehefrau Sus. Catharina Kyburg von Erlisbach, welche kinderlos sind, bitten Sie um die Erlaubniß, ein gegenseitiges Vermächtniß errichten zu dürfen, da die Frau keine Erben weder in auf-, noch absteigender Linie hat, und der Vater des Mannes nach dem in der Bittschrift beyge-

fügten von dem Notar B. Herzog attestirten Handzeichen dazu einwilliget.

Die Justizcommission rathet Ihnen B. G. an, diese Bitte zu gewähren, weil das Nämliche in ähnlichen Fällen schon geschehen ist. Wir schlagen Ihnen daher folgenden Decretsvorschlag vor:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift des B. Heinrich Weber von Ormatingen, Bandfabrikarbeiter in Basel, und seiner Ehefrau Sus. Catharina Kyburg von Erlisbach, wodurch dieselbe mit Zustimmung des Vaters des Heinrich Webers, da die Ehefrau keine Erben weder in auf-, noch absteigender Linie hat, ein gegenseitiges Testament errichten zu dürfen begehren; Nach erklärter Dinglichkeit, — beschließt:

Den Bittstellern ihre Bitte zu gewähren.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und beschließt folgende Botschaft an den Vollz. Rath:

B. Vollz. Räte! Der B. Heinrich Weber von Ormatingen, Bandfabrikant in Basel, bewirbt sich in beystimmender Bittschrift um die Bewilligung des gesetzgeb. Rathes, mit seiner Ehefrau Susanna Catharina Kyburg von Erlisbach einen gegenseitigen Erbfolge-Contrakt errichten zu dürfen.

Ehe aber der gesetzg. Rath in dieses Begehren eintreten kann, bedarf er mehrerer Aufschlüsse über die Wahrheit sowohl der in der Bittschrift angegebenen Einwilligung des Vaters, als auch des Vorgehens, daß die Frau keine Erben weder in auf-, noch absteigender Linie habe, welches letztere auf keine Weise becheinigt ist. — Der gesetzg. Rath ladet Sie B. V. R. daher ein, ihm die nöthigen Aufschlüsse über diesen Gegenstand zukommen zu lassen.

Die Criminalgesetzgeb. Commission legt über die für den Ludwig Regamey von Lausanne vorgeschlagene Strafmilderung ein Gutachten vor, das für 3 Tage auf den Cantonsrath gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 2. Sept. haben Sie dem Vollz. Rath angezeigt, daß Sie es zweckmäßig finden, dem B. Caspar Bodmer von Zürich ein Patent für die Verkohlung von Torf zu ertheilen, daß Sie aber glauben, es sollten demselben noch einige in Ihrer Botschaft angegebene Bedingungen begefügt werden. Der Vollz. Rath hat Ihre Bemerkungen geprüft und befunden, und nach denselben die Patente abgeändert; er zweifelt daher nicht, daß Sie dieser nun ihre Sanction ertheilen werden. (Fortf. folgt.)